

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über den Rekurs von Albert Pfander von Basel, gegen den Bundesrathsbeschluss vom 29. Dezember 1875, betreffend Montirungsteuer.

(Vom 17. Juni 1876.)

Aus den Akten ergibt sich:

I. Rekurrent weigerte sich, eine von der Regierung des Kantons Baselstadt am 5. Dezember 1874 auf Grundlage einer Gesetzesbestimmung aus dem Jahre 1817 beziehungsweise 1831 und 1836 dekretirte und im Monat Januar 1875 in Einzug gesetzte sog. Montirungsteuer zu bezahlen, und stellte dießfalls mit Schreiben vom 27. März 1875 bei dem schweizerischen Bundesrath die Einfrage: ob die Behörde von Baselstadt gegenüber dem Art. 20 der Bundesverfassung von 1874 zum Bezuge der Montirungsteuer pro 1875 noch befugt sei.

II. Am 29. März 1875 beschloß der Bundesrath auf Antrag seines Militärdepartements, dem Rekurrenten zu erwidern, er habe sich mit seiner Einfrage vorerst an die Behörden von Baselstadt zu wenden,

indem sich der Bundesrath mit der Reklamation erst dann befassen könne, wenn er die kantonalen Instanzen durchlaufen habe.

III. Da Rekurrent keine Miene machte, das ihm überbundene Steuerbetheffniß von drei Franken zu bezahlen, vielmehr der Aufforderung die Erklärung entgegensezte, daß er die Steuer als eine unstatthafte, gesez- und verfassungswidrige betrachte und sie demnach zu bezahlen sich nicht pflichtig halte, wurde derselbe am 15. Juni 1875 vor das Polizeistrafgericht geladen und wegen beharrlicher Verweigerung der Bezahlung einer pflichtigen und von der zuständigen Behörde verlangten Steuer nach Maßgabe von Art. 44 des Polizeistrafgesezes in eine Buße von Fr. 5 verfällt, mit der Androhung, daß wenn die Schuld nicht bezahlt werde, Schuldhaft von 24 Stunden eintrete.

IV. Am 17. Juni gelangt nun Pfander neuerdings an den Bundesrath mit der Beschwerde über eine gesezwidrige Besteuerung und mit dem Gesuche um Rechtsschutz und Aufhebung des strafgerichtlichen Urtheils, weil dasselbe auf einer durch die Bundesverfassung aufgehobenen Gesezesbestimmung beruhe.

V. Der Bundesrath, auf Antrag des Militärdepartementes und nach eingeholtem Berichte des Militärkollegiums von Baselstadt, beschloß unterm 28. Juni: es sei dem Petenten zu erwidern, daß er seine Reklamation bei dem Appellationsgerichte hätte anbringen sollen, und daß auf seine Reklamation nicht eingetreten werden könne.

VI. Rekurrent, dem ihm von hoher Stelle ertheilten Rathe zu-trauensvoll folgend, richtet nun mit Eingabe vom 5. Juli an das Appellationsgericht das Rechtsgesuch um Aufhebung des Straf-urtheils vom 15. Juni und um richterlichen Schutz gegen die un-gesezliche und verfassungswidrige Besteuerung. Allein auch das Appel-lationsgericht wies den Reklamanten mit Urtheil vom 2. September ab, darauf gestützt: Es handle sich nicht um eine Zahlungsver-weigerung rein zivilrechtlicher Natur, sondern Rekurrent bestreite der Staatsbehörde das Recht der Steuererhebung und seze sich hie-durch in Widerspruch gegen die Auffassung der Staatsgewalt in Bezug auf ihre Steuerhoheit. Diese Widersezlichkeit involvire eine eigenmächtige und beharrliche Verweigerung der Zahlung und quali-fizire sich im Sinne von Art. 44 des Polizeistrafgesezes so lange als eine widerrechtliche und strafbare, als nicht durch die zuständige Staatsbehörde die Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Gesezes konstatiert sei. Diese Staatsbehörde sei aber nicht der Richter, son-dern diejenige, welche das Gesez erlasse oder aufhebe.

VII. Rekurrent glaubte nun den *circulus vitiosus*, d. h. den kantonalen Instanzenzug durchlaufen zu haben und wendete sich nun neuerdings sub 10. September in bester Hoffnung auf Hülfe und Rechtsschutz an den Bundesrath mit dem Gesuche um Aufhebung sowohl des Urtheils vom 2. September als desjenigen vom 15. Juni und um Schutz gegen die gesetz- und verfassungswidrige Besteuerung.

VIII. Endlich fand sich der Bundesrath in der glücklichen Lage dem Reklamanten mittelst Beschlusses vom 29. Dezember 1875 die Aufklärung geben zu können, daß seine Beschwerden unbegründet seien, weil durch Art. 18 der Bundesverfassung das kantonale Militärsteuergesetz von Baselstadt nicht aufgehoben, sondern mit Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vielmehr das Gegentheil gesagt werde, und weil das in Aussicht genommene, zur Zeit der Volksabstimmung unterbreitete Militärpflichtersazsteuergesetz des Bundes für das Jahr 1875 jedenfalls nicht in Anwendung gebracht werden könne, daher die kantonalen Geseze pro 1875 noch maßgebend seien.

IX. Gegen diesen Bescheid des Bundesrathes remonstrirt nun Rekurrent mit Eingabe vom 16. Februar abhin an die Bundesversammlung. Den Rekurs begründet er damit:

- 1) Die ihm abgeforderte „Montirungsteuer“ könne nur aus der kantonalen Militärorganisation vom 5. Dezember 1853 hergeleitet werden, und zwar
- 2) lediglich aus dem Art. 78 dieses Gesetzes.
- 3) Die Bestimmung dieses Gesetzes treffe aber auf den Rekurrenten deßhalb nicht zu, weil er nicht in der Eigenschaft eines Nichtdienstthuenden erscheine, sondern sich ausweise, seine gesetzliche Militärpflicht völlig erfüllt zu haben.
- 4) Das vom Regierungsrathe von Basel angerufene Gesetz von 1831, worauf die Steuerforderung begründet werden wolle, sowie der Art. 44 des Polizeistrafgesetzes, auf welchen sich das Strafurtheil vom 15. Juni 1875 basire, seien durch das Gesetz über die Militärorganisation vom 5. Dezember 1853 aufgehoben worden; alle auf ein aufgehobenes Gesetz abgestellten Verfügungen und Urtheile seien sonach verfassungs- und gesetzeswidrig.
- 5) Sollte das Gesetz über die Militärorganisation von Baselstadt jene Gesetzesbestimmung über die Montirungsteuer von 1817 resp. 1831 und 1836 nicht aufgehoben haben, so könne letztere Bestimmung angesichts der Bundesverfassung von 1874,

Art. 20 Ziff. 3, nicht mehr zu Recht bestehen, weil nach dieser maßgebenden Bundesvorschrift die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung (Montirung) Sache der Kantone sei und die daherigen Kosten den Kantonen vom Bunde vergütet werden.

Die Argumentationen des Rekurrenten fußen auf Voraussetzungen und Behauptungen, welche der Kommission nicht haltbar erscheinen:

I. Einmal ist es unrichtig, von der Regierung des Kantons Baselstadt in der Vernehmlassung vom 8. März 1876 bestritten und von Seite des Rekurrenten unerwiesen, daß die sog. Montirungssteuer aus dem Geseze über die Militärorganisation von 1853 hergeleitet werde resp. hergeleitet werden müsse. Die „Montirungssteuer“ fußt gegenheils auf einem Spezialgesez vom 17. November 1831, entstanden durch die theilweise Revision der Militärorganisation von 1817 (4. Februar), und wurde bis auf die jüngste Zeit als solches angesehen und gehandhabt, und soll laut mündlichen Informationen im Laufe des letzten Jahres förmlich aufgehoben worden sein. Lezteres ist um so glaubwürdiger und natürlicher, als weder aus dem Geseze über die Militärorganisation von 1842, noch aus demjenigen von 1853 zu entnehmen ist, daß jenes Spezialgesez wirklich früher aufgehoben worden resp. mit genannten Gesezen im Widerspruch gewesen sei. Jenes Spezialgesez trug keineswegs den Charakter eines Militärpflichtersazteuergesezes, sondern den allgemeinen Charakter eines Steuergesezes behufs finanzieller Erleichterung des wehrpflichtigen und dienstthuenden Bürgers durch Besteuerung des allgemeinen Besizes und Erwerbes aller Bürger und Einsaßen, welche nicht im Auszuge dienten, nicht kundlich arm sind oder unterstützt werden und nicht im Besize eines Minimalbesizes oder Erwerbes stunden (über 3000 Fr. Vermögen, Wittwen und unverheirathete Weibspersonen und bis zum Alter von 65 Jahren resp. lebenslänglich).

II. Ebenso wenig kann die Behauptung als richtig anerkannt werden, daß die Bundesverfassung das Steuergesezgebungsrecht der Kantone, insoweit dadurch nicht bundesrechtliche Grundsätze alterirt werden, beschränke oder bestehende Staatssteuergeseze aufhebe. Diese Tendenz liegt weder im Schlußsaz des Art. 18, noch in den Bestimmungen des Art. 85 der Bundesverfassung. So lange die Kantone Ausgaben für Militärzwecke aus ihren Staatskassen zu prästiren

haben, werden sie auch trotz der Bestimmung des Art. 20 (III. Satz) der Bundesverfassung, das Recht und die Pflicht üben, die zu den Ausgaben erforderlichen Geldmittel, da wo keine andern vorhanden sind, auf dem Wege der Steuergesetzgebung und des Steuerbezuges zu beschaffen.

III. Die Kommission kann aber auch die Motive des bundesrätlichen Entscheides nicht zu den ihrigen machen, und zwar nicht das Motiv, daß der Rekurs nach Maßgabe von Art. 18 der Bundesverfassung und Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu derselben abgewiesen werden könne, weil diese Argumentation nur dann zulässig wäre, wenn es sich im vorliegenden Falle um die Erhebung einer Militärflichtersatzsteuer resp. um den Rekurs gegen die Erhebung einer solchen Steuer handeln würde, diese Bedingung aber keineswegs zutrifft. Rekurrent selbst leistet den Nachweis, daß es sich in concreto nicht um eine solche Steuer handeln könne, weil er seinen Milizpflichten durch die gesetzliche Dienstleistung im vollen Maße nachgekommen sei. Es liegt auch kein anderer Grund vor, welcher zur Annahme berechtigte, daß man es mit einer Militärflichtersatzsteuer zu thun habe. Ist dieser Vordersatz unhaltbar, so ist es auch das weitere Motiv: der Rekurs müsse abgewiesen werden, weil das Bundesgesetz über den Militärflichtersatz erst im Abstimmungsstadium sich befinde, daher für das Jahr 1875 nicht zur Anwendung gebracht werden könne. Die Rechtskraft dieses Bundesgesetzes ändert an der Sache und an der Rechtsstellung des Rekurrenten nichts, weil durch dasselbe die kantonale Steuergesetzgebung weder beschränkt noch aufgehoben würde.

Nach dieser thatsächlichen und rechtlichen Auseinandersetzung kommt die Kommission des Nationalrathes zu folgendem Antrage:

Es wolle der Nationalrath,

i n B e t r a c h t :

daß der Rekurs gegen eine Steuerbelastung und daherige gerichtliche Urtheile gerichtet ist, welche auf kantonalen rechtskräftigen Gesetzen beruhen, die weder durch die Bundesverfassung noch durch Bundesgesetz beschränkt oder aufgehoben worden sind,

b e s c h l i e ß e n :

Es sei der Rekurs des Albert Pfander gegen die Schlußnahme des Bundesrathes vom 29. Dezember 1875 und gegen die Urtheile

der stadtbasel'schen Gerichte vom 15. Juni und 2. September 1875
abgewiesen.

Bern, den 17. Juni 1876.

Namens der Kommission des Nationalraths,

Der Berichterstatter:

Thoma.

Mitglieder der Kommission:

Thoma.

Berdez.

Reinert.

Der Nationalrath hat am 17. und der Ständerath am 20. Juni 1876 den
Rekurs Pfander gemäß vorstehendem Antrage abgewiesen.



Uebersicht

der

bei der eidgenössischen Staatskasse zu Gunsten der Wasser-
beschädigten in der Schweiz eingegangenen Liebesgaben
in Geld.

(Fortsetzung.)

Total der bis zum 27. Juli 1876 eingegangenen
Baarsendungen Fr. 406,424. 53

G e b e r.

171.	J. T. v. B.	„	20. —
172.	Gazette de Lausanne (nachträglich)	„	511. —
173.	Gäste im Gurnigelbad (Kollekte)	„	800. —
174.	Staatskasse Neuenburg (Ertrag einer Sammlung im Kanton, 2. Sendung)	„	8,000. —
175.	Schweizer in Stuttgart und Umgebung (Sammlung unter denselben)	„	500. —
176.	Schweizerkolonie in Genua	„	1,330. 20
177.	Schweiz. Gesandtschaft in Berlin: Ertrag der vom schweiz. Konsul in Bremen, Hrn. von Heymann, veranstalteten Kollekte	„	221. 40
178.	Schweiz. Gesandtschaft in Berlin: Ertrag der vom schweiz. Konsul in Leipzig veranstalteten Kollekte . Mark 606. — von einem Anonymen in Frankfurt a/M.	„	29. 10
	Sonst eingegangene Gelder	„	364. 90
	Mark 1000. —	„	1,250. —

Uebertrag Fr. 419,057. 13

G e b e r.

	Uebertrag	Fr. 419,057. 13
179. Angestellte der Strafanstalt in Bern	"	83. 30
180. Staatsrath von Genf (Ertrag der im dortigen Kanton veranstalteten Kollekte)	"	35,000. —
181. Comité de secours cantonal de Fribourg (6. Sendung)	"	500. —
182. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 8 in Bern	"	56. 80
183. Regierung von Glarus (Sammlung im dortigen Kanton)	"	36,137. 50
184. Société française de bienfaisance in Basel	"	2,425. —
185. Schweiz. Verein „Helvetia“ in Mülhausen	"	100. —
186. Finanzdepartement von Schwyz (Kollekte im dortigen Kanton)	"	3,277. 50
187. Bieler Tagblatt (Subscription)	"	288. 05
188. Comité de secours cantonal de Fribourg (7. Sendung)	"	1,440. —
189. Oberst de Vallière in Thun (Kollekte von folgenden Schulen):		
Artillerie-Rekrutenschule der IV. Division	Fr. 280	
Positionsartillerie-Rekrutenschule	" 100	
Unteroffizierschule für Verwaltungstruppen	" 130	
Schule für Caisson-Chefs der Infanterie	" 40	
	"	550. —
190. Landammann von Zug (Ertrag einer Kollekte im dortigen Kanton)	"	2,000. —
191. Konsulat in Antwerpen	"	50. —
192. Cercle suisse in Mülhausen	"	600. —
193. Société française de bienfaisance in Basel	"	5,565. 55
194. Schweiz. Konsulat in Marseille (3. Sendung)	"	1,000. —
195. " " " Rotterdam	"	510. 40
196. " " " Oran (Subscription)	"	1,200. —
197. " " " London	"	10,000. —
198. Comité de secours Neuchâtel-Serrières (4. Sendung)	"	1,990. —
199. Kantonales Hilfskomite in Solothurn (Gaben von Gemeinden im Kanton)	"	5,200. —
200. Landammann von Zug, 2. Sendung (Ertrag einer Sammlung im dortigen Kanton)	"	2,000. —
	Uebertrag	Fr. 529,031. 23

G e b e r.

	Uebertrag	Fr. 529,031. 23
201.	F. Steußi, Sohn, (Ertrag eines Konzertes des Männer- und gemischten Chors in Thun)	" 288. —
202.	Emile Bourquin in La Chauxdefonds (aufgenommene Kollekte bei einem von der tessinischen Union philharmonique gegebenen Konzerte)	" 21. 62
203.	Schweiz. Gesandtschaft in Paris (Kollekte, 5. Sendung)	" 20,000. —
204.	Schweizer in Cannstadt (Württemberg)	" 23. —
205.	Mannschaft der Batterie Nr. 22 in Ville-neuve (Waadt)	" 320. —

Total bis 3. August 1876 Fr. 549,683. 85

Einnahmen der Zollverwaltung

in den Jahren 1875 und 1876.

Monate.	1875.		1876.		1876.			
					Mehreinnahme.		Mindereinnahme.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	1,200,780	15	1,255,899	45	55,119	30		
Februar	1,228,774	93	1,349,308	72	120,533	79		
März	1,497,203	64	1,516,505	31	19,301	67		
April	1,514,913	84	1,536,400	23	21,486	39		
Mai	1,447,955	48	1,524,369	58	76,414	10		
Juni	1,291,526	08	1,358,426	25	66,900	17		
Juli	1,337,570	68	1,301,098	98	—	—	36,471	70
August	1,383,271	73						
September	1,470,154	25						
Oktober	1,641,124	45						
November	1,506,521	51						
Dezember	1,616,152	17						
Total Fr.	17,135,948	91						
auf Ende Juli	9,518,724	80	9,842,008	52	323,283	72		

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs von Albert Pfander von
Basel, gegen den Bundesrathsbeschluss vom 29. Dezember 1875, betreffend
Montirungsteuer. (Vom 17. Juni 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1876
Date	
Data	
Seite	331-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 225

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.